

Tagungsberichte

DGRI-Jahrestagung 2012

Charakteristisch für das IT-Recht sind seit jeher der große Einfluss europäischen Rechts und die schnelle technische Weiterentwicklung, der das Recht mühsam hinterherhinkt. Trotz der regelmäßigen Diskussion dieser Themen auf den Tagungen der *Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)* erschien dies in diesem Jahre so aktuell wie selten zuvor. Angesichts des Entwurfs der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Urteils *Oracle/UsedSoft* war es nur konsequent, den Schwerpunkt der diesjährigen Jahrestagung auf „Grenzüberschreitungen – Europäische Einflüsse im IT-Recht“ zu legen.

Dass deutsche Juristen die Relevanz europäischen Rechts oft ignorierten,

wie *Dr. Anselm Brandi-Dohrn* in seiner Eröffnungsrede kritisch anmerkte, dürfte bei den Teilnehmern künftig nicht weiter der Fall sein. Zuständig für das Wachrütteln war *Prof. Dr. Martin Selmayr*, Kabinettschef der Vizepräsidentin *Viviane Reding*, der eine endgültige Verabschiedung der EU-Datenschutz-GVO-E bereits für Ende 2013 in Aussicht stellte. Bei einer geplanten zweijährigen Umsetzungsfrist würden somit bereits 2016 die BDSG-Kommentare eine rechtshistorische Darstellung der (von Deutschland ausgehenden) Entwicklung des Datenschutzes werden. Dabei betonte er besonders die Notwendigkeit der Stärkung der nationalen Datenschutzbehörden, um derzeit bestehende Vollzugsdefizite und Wettbewerbsvorteile zu verhindern.

Auch *Prof. Dr. Gerrit Hornung* betonte angesichts der veralteten Datenschutzrichtlinie die Notwendigkeit einer Mo-

dernisierung des Datenschutzrechts und sah in dem EU-Datenschutz-GVO-E mehr Licht als Schatten. Dennoch kritisierte er z.B. das Recht auf Datenübertragbarkeit, das kaum umsetzbare „Recht auf Vergessenwerden“ oder das Ausbleiben einer notwendigen Stärkung des Datenschutzes durch Technik. In der folgenden Diskussion wurde nicht die Einführung einer VO an sich kritisiert – über die positiven Aspekte einer solchen Zentralisierung schien größtenteils Einigkeit zu bestehen – sondern einige inhaltliche Regelungen detailliert kritisiert (in Brüsseler Slang: „ausgedeutscht“). Mehrfach wurde bemängelt, dass die EU-Datenschutz-GVO-E überkommene Grundsätze beibehalte und so eine tatsächliche und notwendige Erneuerung verpasst werde. Dies richtete sich zu allererst gegen das beibehaltene Verbotssprinzip mit Erlaubnisvorbehalt als verfehlte Grundlage, aber auch gegen ein weiterhin fehlendes Konzernprivileg sowie die fakti-

sche Abschaffung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Wenig Respekt brachte *Dr. Jyn Schultze-Melling* dem aktuellen Trend-Thema „Bring Your Own Device“ entgegen, der die knappe Formel „großer Aufwand für wenig Sinngehalt“ mit der Beschreibung der erheblichen rechtlichen Probleme aus Datenschutz-, Arbeits-, IT-Lizenz- sowie Steuerrecht lebendig ausfüllte. Er empfahl stattdessen „PUOCE“: Private use of corporate equipment. *Dr. Jürgen Hartung* führte sodann detailliert in das Thema „Internet der Dinge“ ein und sah dafür eine strenge Handhabung des Zweckbindungsgrundsatzes sowie *privacy by default* als unumgänglich an. *Prof. Dr. Jörn von Lucke* präsentierte schließlich unter dem Titel „Brave New Open Government“ die Wirkungskreise von Open Government, deren Effekte in den Vorreiterstaaten Schweiz und USA ein Nachdenken über Grenzen einer sinnvollen Öffnung der Verwaltung in Deutschland nahelegen. Auch aktuelle Entwicklungen zum Schicksal der Softwarelizenzen in der Insolvenz fehlten nicht anhand von Vorträgen durch *Dr. Matthias Lejeune* zur Lage in den USA und *Prof. Dr. Christian Berger*. Er stellte aus der jüngsten Rechtsprechung des BGH eine Schieflage beim Schutz der Hauptlizenz im Vergleich mit der Untertitel fest, die zwar durch Vertragsgestaltung behoben werden könne, letztlich aber ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordere.

Die durch parallele Panels zwangsweise nötige Schwerpunktsetzung wurde durch Berichte aus den parallelen Sitzungen aufgefangen, die mitgeteilt wurden von *Dr. Dirk Meinicke*, *Dr. Hermann Lindhorst* und *Börge Ingo Seeger*. Diese verstanden es, die wesent-

lichen Aspekte aus den Sitzungen detailgenau wiederzugeben und durch eigene Bewertungen zu ergänzen. So berichtete im ersten Panel *Harald Kühling* über technischen und rechtlichen Schutz bei Angriffen auf IT-Systeme, die meist aus anderen Staaten rührten und empfahl eine zurückhaltende Datenerfassung, die Trennung sozialer Rollen und hohe technische Sicherheitsstandards. *Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp* forderte zur Bekämpfung der Internetkriminalität eine Anpassung der oft nicht mehr zeitgemäßen Gesetze, z.B. durch Einführung eines §99 Abs.2 StPO zur Beschlagnahme von Social-Network-Accounts und, um eine Ermittlung auch über die deutschen Grenzen hinaus durchführen zu können. Im dritten Panel berichtete *Dr. Christian Czychowski* über den Schutz geistigen Eigentums bei Open Innovation. Ausschreibende und Teilnehmer an einem offenen Entwicklungsprojekt müssen prüfen, wie die Schutzrechte verteilt werden sollen, inwieweit Arbeitnehmerfindungsrechte bestehen und wie die AGB gegenüber ausländischen Unternehmen auszugestaltet sind. *Prof. Dr. Dr. h.c. Margit Osterloh* legte dar, dass für Community Enterprises wie Wikipedia keine Erklärung in der klassischen Ökonomie vorhanden seien und Messungen für den sich daraus ergebenden Wohlstand zu entwickeln seien.

Die Einflüsse des europäischen Rechts sind auch im Softwarevertragsrecht immens, wie in dem (zweiten) Panel „Neues für die Vertragspraxis“ deutlich wurde. Im Rahmen der internationalen Zuständigkeit bei Softwarestreitigkeiten sah *Dr. Christian Heinze* das EuGH-Urteil *eDate* als zu weitgehend und nicht über Persönlichkeitsrechte hinaus anzuwenden an, während er für

eine Übertragung der aktuellen OLG-Urteile zum internationalen Handelsvertreterrecht eintrat. *Flemming Moos* legte in seinem „Update Vertragsrecht“ dar, dass der Weiterverkauf von Software nach dem Urteil *Oracle/UsedSoft* nur noch bei Mietverträgen wirksam unterbunden werden könne. Er begrüßte den Fokus des Gerichts auf die praktische Wirksamkeit der Weiterübertragung, so dass er das BGH-Urteil zu *Half-Life II* (zu Recht) als hinfällig und das Aufspaltungsverbot von Softwarelizenzen nur auf Client-Server-Lizenzen beschränkt ansah. Die Übertragung auf andere virtuelle Güter lehnte er angesichts der speziellen Software-Richtlinie ab.

Die Fortentwicklung des IT-Rechts fördert die DGRI nicht nur durch Stipendien zur Tagungsteilnahme für junge Juristen, sondern auch über die Preise der von ihr ins Leben gerufenen *Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI)* für hochkarätige wissenschaftliche Ausarbeitungen. Verliehen wurden diese im Rahmen der Abendfestlichkeit von *Prof. Dr. Alfred Büllsbach* in diesem Jahr an *Dr. Louisa Specht* für ihre Dissertation „Konsequenzen der Ökonomisierung informationeller Selbstbestimmung – Die zivilrechtliche Erfassung des Datenhandels“ und an *Bernd Suchomski, LL.M.*, für seine Master-Arbeit „Proprietäres Patentrecht beim Einsatz von Open Source Software – Eine rechtliche Analyse aus unternehmerischer Sicht“. Auch in diesem Jahr profitierte die Veranstaltung von der kompetenten Organisation durch *Prof. Dr. Rupert Vogel*, so dass die DGRI Jahrestagung 2013 in Bonn schon jetzt mit Vorfreude erwartet werden kann.

RA Matthias Lachenmann, Paderborn.